

Digitale Volumentomografie, Geb.-Nrn. 5370 und 5377 GOÄ

Quelle für dreidimensionale Daten sind in der zahnärztlichen Implantologie Digitale Volumentomografien (DVT). Bei der Erstellung einer DVT und beim Umgang mit den daraus gewonnenen Daten gibt es allerdings gebührenrechtliche Probleme. Die technische Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihre Befundung können gebührenrechtlich nicht voneinander getrennt werden. Die Gebühren für strahlendiagnostische Leistungen umschließen nicht nur die technische Herstellung von Röntgenaufnahmen (delegierbar), sondern auch deren Befundung (nicht delegierbar). Dies gilt auch für eine DVT, die nach der Geb.-Nr. 5370 GOÄ berechnet wird. In den allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt O. (Strahlendiagnostik) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ heißt es: **„Die Beurteilung von Röntgenaufnahmen (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig.“**

Ein Zahnarzt ohne DVT-Fachkundenachweis kann zwar einen Patienten zu einem Kollegen mit DVT-Fachkunde überweisen, er darf aber weder eine Indikation zur DVT-Aufnahme stellen noch eine solche Aufnahme befunden. Die Feststellung der Indikation und die Befundung der DVT bleiben dem Kollegen mit Fachkunde vorbehalten. Der überweisende Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde erhält von dem Kollegen hierüber einen Befundbericht. (Hinweis: Informationspflicht aus § 4 Abs. 5 GOZ beachten!)

Ein Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis, aber ohne DVT-Gerät kann nach den Bestimmungen der GOÄ weder für die Befundung einer andernorts angefertigten DVT-Aufnahme, noch für deren computergesteuerte Analyse einschließlich 3D-Rekonstruktion (Geb.-Nr. 5377 GOÄ) eine Gebühr in Rechnung stellen. In der Praxis ist es jedoch oft so, dass der fachkundige Zahnarzt, der die DVT in Auftrag gibt, die Befundung, vor allem aber die computergesteuerte Analyse und 3D-Rekonstruktion selbst vornimmt.

Denkbar wäre zwar eine Kooperation mit einem Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis und DVT-Gerät einzugehen, wobei die DVT-Praxis nur die Aufnahme erstellt und dafür vom Überweiser einen Obolus erhält, während der Überweiser mit DVT-Fachkunde die Befundung und ggf. die computergesteuerte Analyse nebst 3D-Rekonstruktion selbst vornimmt und dem Patienten die vorgesehenen Gebühren berechnet. Dies ist jedoch aus gebührenrechtlicher Sicht nicht möglich, da die Berechnung von Gebühren an die Erbringung einer Leistung als „eigene“ Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ (persönlich erbracht oder unter Aufsicht nach fachlicher Weisung) gebunden ist.

Daher kann der mit der Auswertung einer Fremdaufnahme verbundene Aufwand nur bei denjenigen Leistungen berücksichtigt werden, in deren Zusammenhang diese Auswertung erfolgte. Stand die Auswertung z. B. im Zusammenhang mit einer eingehenden Untersuchung, begründet der mit der Auswertung verbundene Aufwand einen erhöhten Steigerungssatz der Untersuchungsgebühr (Geb.-Nr. 0010 GOZ). Hier wäre ggf. auch an eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für die zu steigernde Leistung zu denken.

Von den Leistungen nach Geb.-Nr. 5370 und 5377 GOÄ abzugrenzen ist die metrische Auswertung einer DVT, die bei Zahnimplantaten Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 9000 GOZ ist.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 15.10.2015